

## XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Erlassen am 16. September 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. Dezember 2013<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

b) Grösse

*Art. 27.*<sup>1</sup> Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt:

- a) in den Regelklassen der Primarschule und der Sekundarschule 20 bis 24 Schülerinnen und Schüler;
- b) in den Regelklassen der Realschule 16 bis 24 Schülerinnen und Schüler;
- c) in den Kleinklassen 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Von der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen abgewichen werden. ~~Abweichungen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates, sofern die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 im Durchschnitt der Klassen des gleichen Jahrgangs der Schuleinheit nicht erreicht wird.~~

<sup>3</sup> Die Regierung erlässt Vorschriften über:

1. die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten;
2. ausgleichende Massnahmen für Klassen, in denen die Höchstzahl nach Abs. 1 dieser Bestimmung überschritten wird;
3. die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Unterricht ausserhalb des Klassenverbandes.

*Schulordnung*

*Art. 33.*<sup>1</sup> Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

<sup>2</sup> Sie kann Vorschriften über das Verhalten der Schülerin und des Schülers ausserhalb der Schule enthalten, soweit es Erziehungsauftrag oder Betrieb der Schule erfordern.

<sup>3</sup> Sie wird vom Schulrat erlassen ~~und bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

---

<sup>1</sup> ABI 2014, 127 ff.

<sup>2</sup> sGS 213.1.

## Grundsatz

Art. 56. <sup>1</sup> Unterricht erteilen gewählte Lehrpersonen **mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsverhältnis**.

### **Unbefristetes Arbeitsverhältnis**

Art. 57. Ein **unbefristetes** Arbeitsverhältnis wird begründet, wenn die Lehrperson eine ständige Stelle besetzt und **für den erteilten Unterricht ein anerkanntes Lehrdiplom oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt**.

### **Befristetes Arbeitsverhältnis**

Art. 58. Ein **befristetes Arbeitsverhältnis** wird begründet, wenn die Lehrperson eine **nicht ständige Stelle besetzt** oder wenn sie für den erteilten Unterricht weder ein anerkanntes Lehrdiplom noch eine gleichwertige Qualifikation besitzt, jedoch eine ausreichende Ausbildung nachweist und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

### **Stelle**

Art. 59. <sup>1</sup> Die **Stelle ist ständig**, wenn bei Begründung des Arbeitsverhältnisses davon auszugehen ist, dass die künftige Schülerzahl ihre Beibehaltung erfordert.

<sup>2</sup> Bei Stellvertretung ist die Stelle nicht ständig.

### **Gleichwertige Qualifikation**

Art. 60. <sup>4</sup> ~~Wahlfähig ist, wer ein st. gallisches oder ein anderes vom Staat anerkanntes Lehrdiplom oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt.~~

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat **stellt fest, ob eine Qualifikation einem anerkannten Lehrdiplom gleichwertig ist**.

### **Berufsverbot**

Art. 61. <sup>1</sup> Der Erziehungsrat **verfügt ein Berufsverbot**, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt.

<sup>2</sup> Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, **verfügt er die Aufhebung des Verbots**.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle des Staates **meldet Verbot und Aufhebung** den Schulräten des Kantons St.Gallen und den zuständigen Stellen der Kantone, die das Lehrdiplom durch Vereinbarung anerkennen.

Art. 62 *wird aufgehoben*.

### **Begründung**

Art. 64. <sup>1</sup> Schulgemeinde und gewählte Lehrperson begründen das Arbeitsverhältnis durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

~~<sup>2</sup> Führt die politische Gemeinde die Volksschule und wurde einer Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen, wird das Arbeitsverhältnis zwischen Schulkommission und Lehrperson begründet.~~

*e) Kündigung **des unbefristeten Arbeitsverhältnisses a)** durch den Schulrat*

*Art. 67bis.* <sup>1</sup> Der Schulrat kann das Arbeitsverhältnis auf Semesterende kündigen.

<sup>2</sup> Er hat dies der Lehrperson bis Ende Oktober oder April schriftlich mitzuteilen.

*b) durch die Lehrperson*

*Art. 68.* <sup>1</sup> Die Lehrperson kann das Arbeitsverhältnis auf Semesterende kündigen.

<sup>2</sup> Sie hat dies dem Schulrat bis Ende Oktober oder April schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Teilt sie die Stelle mit einer anderen Lehrperson, hat die Mitteilung bis Ende September oder März zu erfolgen.

*c) bei Teilung eines Pensums*

*Art. 68bis.* <sup>1</sup> Kündigt von zwei Lehrpersonen, die ein Pensum teilen, eine das Arbeitsverhältnis, kann der Schulrat das Arbeitsverhältnis der anderen Lehrperson kündigen.

<sup>2</sup> Art. 67bis dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.

### **Kündigung und Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses**

*Art. 68ter (neu).* <sup>1</sup> **Das befristete Arbeitsverhältnis, das für länger als ein Semester begründet wurde, kann wie das unbefristete Arbeitsverhältnis gekündigt werden.**

<sup>2</sup> **Mit Ablauf der Frist endet es ohne Kündigung.**

*Art. 70 und 71 werden aufgehoben.*

*Art. 77 bis 78 werden aufgehoben.*

### **Arbeitszeit und Ferien**

*Art. 78bis (neu).* <sup>1</sup> **Arbeitszeit und Ferien der Lehrperson richten sich im Rahmen der Schulorganisation nach den Vorschriften für das Staatspersonal.**

<sup>2</sup> **Die Regierung bestimmt durch Verordnung:**

- a) **die Jahresarbeitszeit und den jährlichen Ferienanspruch;**
- b) **die Altersentlastung an Stelle der längeren Ferien für das Staatspersonal im zunehmenden Alter.**

### **Berufsauftrag a) Arbeitsfelder 1. Umschreibung und Begrenzung**

Art. 78ter (neu).<sup>1</sup> Die Lehrperson erfüllt den Berufsauftrag in den Arbeitsfeldern:

- a) Unterricht;
- b) Schülerinnen und Schüler;
- c) Schule;
- d) Lehrperson.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat umschreibt und begrenzt durch Reglement die Arbeitsfelder.

### **2. Gewichtung**

Art. 78quater (neu).<sup>1</sup> Das Reglement des Erziehungsrates:

- a) bestimmt Bandbreiten und empfiehlt Standards für die Gewichtung der Arbeitsfelder;
- b) bestimmt für das Arbeitsfeld Unterricht die Arbeitszeit je Lektion;
- c) kann den Schulrat ermächtigen, Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule zu befreien.

#### **b) zusätzlicher Unterricht**

Art. 78quinquies (neu).<sup>1</sup> Der Schulrat kann die Lehrperson verpflichten, im Arbeitsfeld Unterricht vorübergehend zusätzlichen Unterricht zu erteilen, soweit eine zumutbare Unterrichtsplanung oder ein ordnungsgemässer Schulbetrieb dies erfordert.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt durch Verordnung den Ausgleich von:

- a) zusätzlichem Unterricht;
- b) zusätzlicher Arbeit in den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler, Schule oder Lehrperson, die ausnahmsweise nicht durch Gewichtung der Arbeitsfelder ausgeglichen werden kann.

#### **c) Arbeitsvertrag**

Art. 78sexies (neu). Schulrat und Lehrperson vereinbaren im Arbeitsvertrag den Beschäftigungsgrad und die Gewichtung der Arbeitsfelder in Prozenten.

#### **b) Versammlungen**

Art. 88.<sup>1</sup> Die Konvente versammeln sich in der unterrichtsfreien Zeit.

<sup>2</sup> Der Erziehungsrat kann:

- a) die Versammlungen besuchen;
- b) die Einberufung von Versammlungen verlangen,
- c) die Lehrpersonen zur Teilnahme verpflichten.

<sup>3</sup> Der Besuch von Versammlungen mit Teilnahmepflicht wird an die Verpflichtung **im Arbeitsfeld Schule** angerechnet.

*Gliederungstitel nach Art. 91.* 4. Fachlehrpersonen für **sonderpädagogische Massnahmen**

*Anwendbares Recht*

*Art. 91bis.* Für die Fachlehrpersonen für **sonderpädagogische Massnahmen** werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Lehrpersonen sachgemäss angewendet, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

*Art. 91ter und 91quater werden aufgehoben.*

*Gliederungstitel nach Art. 91quater (neu).* **5. Einsatz der Lehrpersonen**

***Personalpool***

*Art. 91quinquies (neu).* <sup>1</sup> **Das zuständige Departement gibt den Schulgemeinden für den Einsatz der Lehrpersonen einen Personalpool vor.**

<sup>2</sup> **Der Personalpool dient als Richtlinie. Ausgaben der Schulgemeinden für den Einsatz der Lehrpersonen sind gebunden, soweit der Personalpool eingehalten ist.**

<sup>3</sup> **Der Schulrat erstattet dem zuständigen Departement Bericht.**

*Art. 114 wird aufgehoben.*

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun